

Dokumentation „Qualität und Vielfalt in der Architektur“ (Tagung 13.7.24).
(Vorlage für die Eintragung ins Internet der AKU
und Vorlage für die Stadtratsfraktionen)

Denkmalschutz am Starnberger Flügelbahnhof

Grafikdesigner Harald Lukas erläuterte seine Alternativ-Vorschläge für den Gesamtkomplex Münchner Hauptbahnhof. Anstelle des häßlichen überhängenden Daches hatte er ein zurückgesetztes Dachgeschoß mit Dachgarten vorgeschlagen. Die Fassade des Empfangsgebäudes von 1960 einschließlich des „Schwammel“ genannten Vordachs sollte erhalten bleiben. Leider hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof der Klage der AKU aus formalen Gründen nicht stattgegeben, sodass in der Folge dort ein Bild der Verwüstung entstand (siehe Bild Abriss-Organ).

Für den Starnberger Flügelbahnhof (StaFIBhf) hat er dessen Erhaltung als Baudenkmal gefordert. Der StaFIBhf ist in der Denkmalliste des Bayer. Landesamts für Denkmalpflege eingetragen und es ist unbeachtlich, wann das erfolgt ist, denn ein Denkmal ist schutzwürdig auch ohne Eintragung in die Denkmalliste!

In der Diskussion wurde klar, dass für den StaFIBhf eine soziale oder kulturelle Nachnutzung stattfinden muss, wie dies am Bahnhof Deisenhofen und am Bahnhof Neumarkt/Opf. der Fall ist. Der Architekt Richard Forward aus Kalifornien, Kläger gegen die Planfeststellung, der an der Diskussion teilnahm, forderte zum Nachdenken über eine Nachnutzung dringend auf!

In dem Gerichtsverfahren gegen die Planfeststellung für den StaFIBhf erklärte das **Eisenbahnbundesamt** zu dem Vorwurf der **Stadtverschandelung** in seiner Stellungnahme vom Dez,2022, es sei ja „**nur**“ die Entwidmung des Bahnhofs als Bahnanlage beschlossen, Was künftig hier geschehe, sei rein Sache des **Stadtrats!**

Alternativentwurf von Harald Lukas für den gesamten Hauptbahnhof mit Flügelbahnhof



bisheriger Planungsentwurf für Sarnberger Flügelbahnhof, eine städtebauliche
Verschandelung!



Ansicht Richtung Westen mit Hochhaus



Ansicht Richtung Osten mit Hochhaus

Anlage: Schr. des Eisenbahnbundesamtes vom Dez. 2022

Presseverlautbarung des Eisenbahnbundesamtes vom Dez. 2022

Vielen Dank für Ihre Anfrage.

Sie beziehen sich auf das Vorhaben „Bauliche Änderung des Bahnhofs München Hbf (Bahnhof Nr. 4234) samt weiterer Eisenbahnbetriebsanlagen, PFA 1 (Rückbau und Anpassung des Starnberger Flügelbahnhofs (SFB))“. Auf Antrag der DB Netze (Vorhabenträgerin) hatte das Eisenbahnbundesamt (EBA) am 14.04.2022 den Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben erteilt. Weitere Informationen können Sie dem Beschluss entnehmen, der unter folgenden Link abrufbar ist: https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/Beschluesse/Bayern/2022/0414_PF_bauliche_Aenderung_Muenchen_Hbf_Strecke_5550_5504_5505.html

Derzeit läuft auf Antrag der Vorhabenträgerin ein 1. Planänderungsverfahren zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.04.2022. Gegenstand dieses Planänderungsverfahrens sind im Wesentlichen kleinere bautechnische Anpassungen sowie die Verschiebung eines Mischwasserkanals um ca. 2 Meter. Weitere Einzelheiten und Hintergründe bitte ich ggf. bei der Vorhabenträgerin zu erfragen. Das EBA entscheidet als Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens, ob dessen Planungen zulässig sind. Es plant jedoch selbst keine Bauvorhaben und führt diese auch nicht durch.

Weiterhin hat die DB Netze die Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG für die Fläche des ehemaligen Empfangsgebäudes des SFB beantragt. Bevor das EBA über diesen Antrag entscheiden kann, muss die Vorhabenträgerin jedoch u.a. noch die weiterhin betriebsnotwendigen Anlagen im Bereich des ehemaligen Empfangsgebäudes verlagern bzw. zurückbauen. Fragen zur weiteren Zeitplanung bitte ich vor diesem Hintergrund direkt an das Unternehmen zu richten, in dessen Händen auch die Steuerung und Koordination der Vorhaben liegen.

Zum Hintergrund:

Grundstücke, auf denen sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, sind öffentliche Verkehrsflächen und dienen dem Bahnbetrieb. Durch diese "Widmung" besteht für die Flächen ein öffentlich-rechtlicher Planungs- und Nutzungsvorbehalt. Dieser Vorbehalt gilt solange, bis die zuständige Behörde durch Verwaltungsakt feststellt, dass das Grundstück von Bahnbetriebszwecken freigestellt werden kann. **Mit der Freistellung erhalten die Kommunen die Planungshoheit über die Flächen zurück.**

Das Freistellungsverfahren ist geregelt in § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Danach können u.a. das Eisenbahninfrastrukturunternehmen, der Eigentümer des Grundstücks oder die Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, die Freistellung beantragen. Eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken kann erfolgen, wenn nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und der vorliegenden Informationen für die aktuell oder ggf. früher einmal vorhandenen Betriebsanlagen kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie hier:

https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Freistellung/Antragstellung/antragstellung_node.html

Wenn Sie aus dieser Antwort zitieren möchten, zitieren Sie bitte einen „Sprecher des Eisenbahnbundesamtes“.

Mit freundlichen Grüßen